



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 17. Februar 2023

8. Jahrgang

Ausgabe 9 / 2023

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Satzung zur Änderung der Satzung einschließlich Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Herne vom 14. Februar 2023.....	2
Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplans Nummer 269 – Marienhospital – als Satzung	3
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Renold Naporra	5
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Lwa Siro Haji.....	6
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Stefan Dutu	6
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Jan Zbigniew Szlachetko	7
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für die Firma CAPITALIS TEAM GmbH	7
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ciprian-Mihail Oita.....	8

Herausgeber:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0
nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne
und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.

Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung

Satzung zur Änderung der Satzung einschließlich Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Herne vom 14. Februar 2023

Aufgrund des § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW Seite 490) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV.NRW. Seite 1036) hat der Rat der Stadt Herne in seiner Sitzung am 14. Februar 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Änderungssatzung einschließlich Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Herne vom 11. Dezember 1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Juli 2022, wird wie folgt geändert:

Der § 3 wird wie folgt geändert:

Ziffer 1.1

der genannte Betrag von 866 Euro wird durch den Betrag von 614 Euro ersetzt;

Ziffer 1.2

der genannte Betrag von 1.003 Euro wird durch den Betrag von 1.183 Euro ersetzt

Ziffer 1.3

der genannte Betrag von 1.288 Euro wird durch den Betrag von 1.314 Euro ersetzt.

Artikel 2

Die Änderungssatzung der Satzung einschließlich Gebührensatzung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 26. Satzung zur Änderung der Satzung einschließlich Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Herne wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. Seite 1029) nach Ablauf dieses Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 15. Februar 2023

Der Oberbürgermeister Dr. Dudda

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplans Nummer 269 – Marienhospital – als Satzung

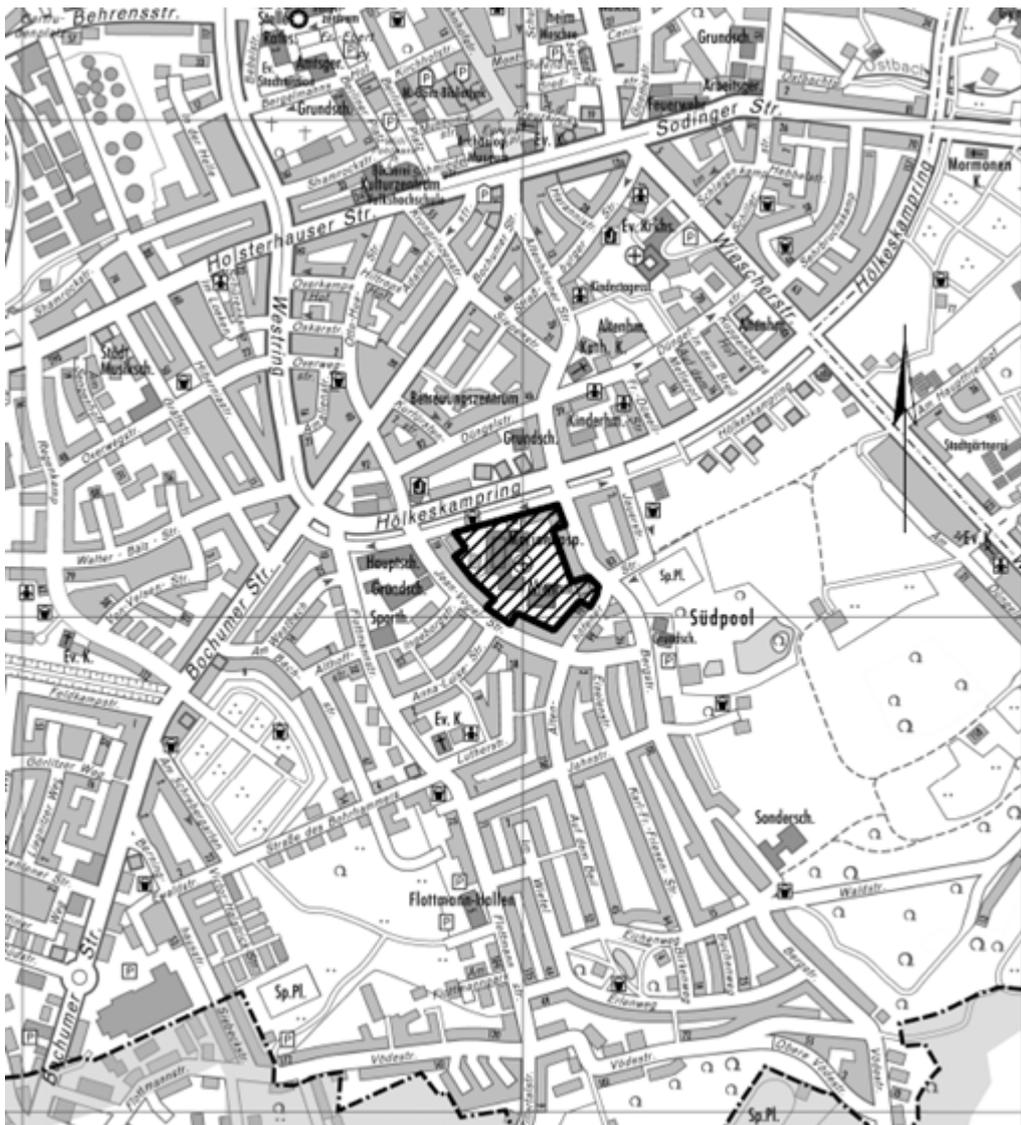
Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt

1. den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen.
2. den Bebauungsplan Nummer 269 – Marienhospital - mit Entwurfsstand vom 10. Oktober 2022 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung.
3. der Begründung zum Bebauungsplan mit Stand vom 10. Oktober 2022 zuzustimmen.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nummer 269 – Marienhospital – wird begrenzt durch den Hölkeskampring im Nordwesten, die hinteren Grundstücksgrenzen der Wohnbaugrundstücke an der Altenhöfener Straße im Nordosten und Osten und die hinteren Grundstücksgrenzen der Wohnbaugrundstücke an der Jean-Vogel-Straße im Südwesten.

Seine Lage im Stadtgebiet kann zudem der nachstehenden Abbildung entnommen werden:



Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Parkhauses und der mittel- bis langfristig erforderlichen baulichen Maßnahmen auf dem Klinikgrundstück. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im „beschleunigten Verfahren“ gemäß § 13a BauGB, da die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Der Bebauungsplan wird zusammen mit seiner Begründung zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Umwelt und Stadtplanung der Stadt Herne, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 – A.128), Langekampstraße 36, 44652 Herne, bereitgehalten. Auskünfte über den Inhalt des Planes können auf Verlangen während der allgemeinen Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8 Uhr bis 16 Uhr, Freitag 8 Uhr bis 13 Uhr) erteilt werden.

Der Bebauungsplan kann außerdem einschließlich aller zugehöriger Unterlagen im Internetauftritt der Stadt Herne (www.herne.de/bauleitplanung) sowie über das zentrale Bauportal des Landes NRW (www.bauleitplanung.nrw.de) eingesehen werden.

Hinweise:

- 1) Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem jene bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Herne unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Bebauungsplans Nummer 269 – Marienhospital – als Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in Verbindung mit § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 1. Februar 2023

Der Oberbürgermeister Dr. Frank Dudda

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Renold Naporra

Für Herrn **Renold Naporra**, Wilhelmstraße 76, 58791 Werdohl (letzte bekannte Anschrift), liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 107 folgendes Schriftstück:

Bescheid vom 25.11.2022 Aktenzeichen 85408607/A1N/0490

zur Abholung bereit.

Dieses Schriftstück kann, nach telefonischer Terminvereinbarung, in der vorgenannten Dienststelle in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzblatt I Seite 379), zuletzt geändert am 12. September 1990 (BGBl. I Seite 2002) nach Ablauf von zwei Wochen - gerechnet vom Tag des Aushängens - als zugestellt. Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Herne, den 8. Februar 2023

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Lwa Siro Haji

Letzte bekannte Anschrift: Wibbeltstraße 54, 59302 Oelde.

An Frau **Lwa Siro Haji** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, Aktenzeichen **31.08.01-11.006724 vom 25. Januar 2021** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 35 69 beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung 2 Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 13. Februar 2023

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Stefan Dutu

Für Herrn **Stefan Dutu**, geb. 2. Mai 1965 in Com. Armasesti Jud. Ialomita, derzeit unbekanntem Aufenthalts, zuletzt wohnhaft Vödestraße 8a, 44625 Herne, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 104 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 11. November 2022, Aktenzeichen 12.07.10/85538527/A1J/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 8:30 bis 12 Uhr und Montag, Dienstag, Donnerstag von 13:30 bis 15:30 Uhr nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 20 81 in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 13. Februar 2023

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Jan Zbigniew Szlachetko

Für Herrn **Jan Zbigniew Szlachetko** liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 221 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 13. Februar 2023 Aktenzeichen 12.07.10/85872044/A1Y0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 8:30 bis 12 Uhr und Montag, Dienstag, Donnerstag von 13:30 bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 13. Februar 2023

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für die Firma CAPITALIS TEAM GmbH

Für die Firma **CAPITALIS TEAM GmbH**, letzte bekannte Anschrift: Wittenberger Straße 103, 40593 Düsseldorf liegt bei der Stadtentwässerung Herne AöR unter der Anschrift Grenzweg 18, 44623 Herne, Gebäude F, Raum F-113, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Entwässerungsgebührenbescheid Jahresveranlagung 2023 vom 19. Januar 2023, Debitor 80142375.

Das Schreiben kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 94) - in der zurzeit geltenden Fassung - als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ciprian-Mihail Oita

Für Herrn **Ciprian-Mihail Oita**, geboren. 23. Juni 1980 in Jud. PH Mun. Ploiesti, derzeit unbekanntem Aufenthalts, zuletzt wohnhaft Rökenstraße 17, 44653 Herne, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 104 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 9. November 2022, Aktenzeichen 85538535/A1J/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12 Uhr und Montag, Dienstag, Donnerstag von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 20 81 in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 14. Februar 2023